

Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer vom 9. Dezember 1971/5. Januar 1972 (StAnz Nr. 3/1972), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 30. Juni 2017 (StAnz 27/2017)

1. Gebühren, Auslagen und Vorschüsse

- 1.1 Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer sowie des Schlichtungsausschusses und des Eintragungsausschusses sowie für die Erarbeitung und Abfassung von Rügebescheiden werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- 1.2 Außerdem kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich den Ersatz entstandener Auslagen verlangen, soweit sie den üblichen Verwaltungsaufwand der Kammer überschreiten.
- 1.3 Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss auf Gebühren und Auslagen verlangen.

Dem Gebührenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

- 1.4 Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste sowie in die Stadtplanerliste wird ein Kostenvorschuss in Höhe der Eintragungsgebühr erhoben.

2. Gebührenpflichtiger

- 2.1 Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wurde.
- 2.2 Im Rügeverfahren ist der Betroffene gebührenpflichtig, wenn das Verfahren mit einer Rüge endet.

3. Fälligkeit

- 3.1 Die Gebühren werden nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zustellung eines Gebührenbescheides.
- 3.2 Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

4. Mahnung und Vollstreckung

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung und Vollstreckung gelten entsprechend.

Gebührentarif zu Ziff. 1. Abs. 1 der Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer

1. Architektenliste

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 1.1 | Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste gemäß Art. 4 BauKaG
Dazu bei Beweiserhebung (auch Vorladung) Beweisgebühr | 300,00 Euro
bis 100,00 Euro |
| 1.2 | Zusätzliche Gebühr für die besondere Prüfung von Antragstellern nach Art. 4 Abs. 3 BauKaG (Bachelors) | 500,00 Euro |
| 1.3 | Bei Ablehnung der Eintragung in die Architektenliste ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 1.1 bzw. 1.1 und 1.2 fällig. | |
| 1.4 | Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste gem. Art. 4 Abs. 7 und Abs. 8 BauKaG (Umtragung) | 150,00 Euro |
| 1.4.1 | Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste nach erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung für den öffentlichen Dienst | 150,00 Euro |
| 1.5 | Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in die Architektenliste | |
| 1.5.1 | vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages | 120,00 Euro |
| 1.5.2 | nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages | 150,00 Euro |
| 1.6 | Ausstellung eines Ausweises über die Eintragung in die Architektenliste (Mitgliedsausweis) | 20,00 Euro |

2. Bescheinigung der EU-Fähigkeit

Ausstellung einer Bescheinigung gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

0 bis 300,00 Euro

3. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BauKaG | |
| 3.2 | Zurücknahme des Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner | |
| 3.3 | Bei Ablehnung der Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner ist eine Gebühr fällig. | |

4. Stadtplanerliste

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 4.1 | Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gemäß Art. 6 BauKaG
Dazu bei Beweiserhebung (auch Vorladung) Beweisgebühr bis | 300,00 Euro
100,00 Euro |
| 4.2 | Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gem. Art. 6, BauKaG
Dazu bei Beweiserhebung (auch Vorladung) Beweisgebühr bis | 300,00 Euro
100,00 Euro |
| 4.3 | Bei Ablehnung der Eintragung in die Stadtplanerliste ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 4.1 fällig. | |

- 4.4 Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gem. Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs.7 und 8 BauKaG (Umtragung)
- 4.5 Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in die Stadtplanerliste
- 4.5.1 vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages 120,00 Euro
- 4.5.2 nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages 150,00 Euro
- 4.6 Neuausstellung eines Ausweises über die Eintragung in die Stadtplanerliste 20,00 Euro
- 4.7 Änderung der Eintragung in die Stadtplanerliste 30,00 Euro
- 5. Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis**
- 5.1 Gebühr für die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 und die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 9 Abs. 2 BauKaG 1.000,00 Euro
- 5.2 Gebühr für die Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 und die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 9 Abs. 2 BauKaG 500,00 Euro
- 5.3 Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 BauKaG
- 5.3.1 vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages 200,00 Euro
- 5.3.2 nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages 250,00 Euro
- 5.4 Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister gem. Art. 9 Abs. 6 BauKaG 60,00 bis 200,00 Euro
- 5.5 Bei Ablehnung der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 BauKaG ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 5.1 fällig.
- 6. Zulassung als verantwortlicher Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz gem. §§ 11, 12 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen**
- 6.1 Gebühr für die Zulassung als verantwortlicher Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz
- 6.1.1 Gebühr für die Prüfung durch den Prüfungsausschuss 500,00 Euro
- 6.1.2 Gebühr für die Zulassung durch den Eintragungsausschuss 200,00 Euro
- 6.2 Zurücknahme des Antrags auf Zulassung als verantwortlicher Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz
- 6.2.1 vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrags 70,00 Euro
- 6.2.2 nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrags 200,00 Euro
- 6.3 Bei Ablehnung des Antrags auf Zulassung als verantwortlicher Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 6.1.1 bzw. 6.1.2 fällig.
- 7. Eintragung in weitere Verzeichnisse**
- 7.1 Eintragung in die Listen nach Art. 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bzw. Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO in der Fassung vom 14. August 2007
- 7.1.1 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner nach Art. 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayBO 120,00 Euro

- 7.1.2 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO 120,00 Euro
- 7.1.3 Wiedereintragung in die Liste der Nachweisberechtigten 50,-- Euro
- 7.2 Eintragung von verantwortlichen Sachverständigen nach § 2 ZVEnEv 120,-- Euro
- 8. Eintragung in das Büroverzeichnis auf den Internet-Seiten der Bayerischen Architektenkammer**
- Ersteintragung in das Büroverzeichnis 36,00 Euro
 Änderung der Eintragung 15,00 Euro
- 9. Eintragung in das Energieberaterverzeichnis auf den Internet-Seiten der Bayerischen Architektenkammer**
- Ersteintragung in das Energieberaterverzeichnis (Verzeichnis der Kammermitglieder, die die Anforderungen nach Ziff. 3.1 der Richtlinie Vor-Ort-Beratung vom 07.09.2007 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfüllen) 25,-- Euro
- Änderung der Eintragung 12,-- Euro
- 10. Schlichtungsausschuss**
- 10.1 Für die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden die folgenden Gebühren erhoben:
 - bei Streitwerten bis zu 15.000 Euro 500 Euro
 - bei Streitwerten über 15.000 Euro 3,5 % des Streitwerts.
- 10.2 Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen.
- 10.3 Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsverhandlung, so ist die Gebühr auf ein Viertel zu ermäßigen.
- 10.4 Gebührenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Gebühren zu tragen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 11. Rügeverfahren/Bußgeldverfahren**
- 11.1 Der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer setzt im Rügeverfahren je nach Umfang, rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Sache eine Gebühr von 50,00 bis 300,00 Euro fest.
- 11.2 Die Höhe der Gebühren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 32 Abs. 1 BauKaG bemisst sich nach § 107 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).
- 12. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung**
- 12.1 Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen im regelmäßig erscheinenden Akademieprogramm bekannt zu geben. Sie sind getrennt für Kammer-

mitglieder und sonstige Personen, denen die Teilnahme ermöglicht wird, festzusetzen. Sie dienen der Kostendeckung gemäß Ziff. 6.1 der Satzung der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer.

- 12.2 Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder nach Art. 4 Abs. 3 bis 5 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die bayerische Architekten- oder Stadtplanerliste eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 3 BauKaG ausüben, entrichten die für Kammermitglieder festgesetzten Gebühren. Dieser Status gilt für Absolventen bis zu drei Jahre nach dem für die Eintragung maßgeblichen Hochschulabschluss“
- 12.3 Kammermitglieder, die den Jahresbeitrag gem. Ziff. 2.2 der Beitragsordnung der Bayerischen Architektenkammer entrichten, bezahlen auf Antrag 25 % der Teilnahmegebühren, soweit das Kontingent der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze (15 %) nicht ausgeschöpft ist. Veranstaltungen können bis maximal € 65,- ermäßigt werden. Von einer Ermäßigung ausgenommen sind in den Teilnahmegebühren enthaltene Zusatzleistungen (wie z. B. Kosten für Verpflegung, Material und Unterbringung) sowie Exkursionen und Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 20.
Das nähere Verfahren wird in den Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer (Teilnahmebedingungen) geregelt.

13. Bescheinigungen und Beglaubigungen (je nach Umfang der erforderlichen Feststellungen)

- | | | |
|------|---|------------------|
| 13.1 | Erteilung einer amtlichen Bescheinigung | 0 bis 30,00 Euro |
| 13.2 | Beglaubigungen | 0 bis 30,00 Euro |

14. Sonstige Arbeiten und Leistungen

- 14.1 Für sonstige Leistungen – ausführliche Auskünfte in Schriftform, Gutachten und Stellungnahmen – wird von der Kammergeschäftsstelle der Zeitaufwand entsprechend den jeweils geltenden Sätzen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) für die Vergütung von Sachverständigen in Rechnung gestellt, wobei aufgrund der erforderlichen Fachkenntnisse und der Schwierigkeit der Leistung regelmäßig der Höchstsatz zuzüglich eines Zuschlags von 50 % zugrunde zu legen ist. Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer zahlen die Hälfte der vorgenannten Gebühr.
- 14.2 Mitglieder der Architektenkammer erhalten in grundsätzlichen Fragen kostenlos Auskunft, wenn die Fragen ohne besonderen Arbeitsaufwand beantwortet werden können. Telefonische, kürzere Auskünfte (z.B. Anfragen, ob ein Architekt eingetragen ist) an Außenstehende sind ebenfalls gebührenfrei.